

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

35. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welche technische Unterstützung zum Bau von Raketen-, Bomben- und Munitionstypen durch einen Deutschen oder einen Inländer in Italien wurde der Bundesregierung durch welches Unternehmen in den vergangenen fünf Jahren bekanntgegeben (bitte jeweils unter Angabe des Produktionsstandortes und unter Angabe, ob und wann eine Genehmigung zur technischen Unterstützung erteilt wurde)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 5. Mai 2017

Die Erbringung technischer Unterstützung wird nach harmonisierten europäischen Vorgaben für Dienstleistungen durch die „Gemeinsame Aktion des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen“ (Amtsblatt der EU L 159/216 vom 30. Juni 2000) kontrolliert. Artikel 1 Buchstabe a) des Ratsbeschlusses, umgesetzt in § 2 Absatz 16 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), definiert als Tätigkeitsformen technischer Unterstützung „technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung ...“. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen technischer Art, nicht den Transfer von Technologie (vgl. hierfür Ziffer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung). Gemäß Artikel 3 des Ratsbeschlusses, umgesetzt in § 4 AWG in Verbindung mit §§ 49 bis 53 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), ist die Erbringung technischer Unterstützung durch Deutsche oder Inländer nur in Drittländern, d. h. außerhalb des europäischen Binnenmarkts, unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig. Entsprechend wurden in den vergangenen Jahren für Italien keine Genehmigungen für technische Unterstützung erteilt.

36. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Ist der Bau von Panzern in der Türkei durch das Gemeinschaftsunternehmen RBSS, an dem auch das Unternehmen Rheinmetall beteiligt ist, genehmigungspflichtig nach deutschem Recht, und wenn ja, nach welcher deutschen Vorschrift?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 5. Mai 2017

Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu Ausfuhren von in der Ausfuhrliste erfassten Gütern und Technologie an RBSS kommen, sind diese nach § 4 AWG/§ 8 AWV genehmigungspflichtig. Soweit es sich um die Ausfuhr von Kriegswaffen handelt, ist ergänzend § 3 KrWaffKontrG zu berücksichtigen. Die deutschen exportkontrollrechtlichen und -politischen Regelungen und Grundsätze finden in derartigen Fällen umfassende Anwendung.